

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : officielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 8 (1943)

Heft: 117

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Filmkammer

Unter dem Vorsitz ihres Präsidenten, alt Staatsrat Antoine Borel (Neuenburg), tagte in Bern die Schweizerische Filmkammer. Sie verabschiedete zuhanden des Eidg. Departements des Innern den Entwurf eines Erlasses betr. den *Schutz der Landesinteressen* auf dem Gebiete des Filmwesens, der insbesondere schädliche oder ungesunde Einflüsse auf diesem Boden ausschalten soll. Sie führte ferner die Vorarbeiten für die Schaffung eines *schweizerischen Filmpreises* fort, den sie nach wie vor als ein geeignetes Mittel betrachtet, um die Qualität

der einheimischen Filmproduktion zu fördern. Sie befaßte sich weiter mit dem *Schmalfilmproblem* im allgemeinen und beauftragte die zuständige Kommission mit der Prüfung der Angelegenheit. Endlich bezeugte sie ihr positives Interesse an der Schaffung eines *Schweizerischen Filmarchives*, das auf Initiative der baselstädtischen Behörden geschaffen werden soll und auf eine Anregung der Besucherorganisation «Le bon film» zurückgeht.

Offizielle Mitteilungen • *Communicazioni ufficiali*

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband, Zürich

(Deutsche und italienische Schweiz)

Vorstands-Sitzung vom 18. Dezember 1942.

1. In Sachen *Scala-Theater*, Zürich, wird davon Kenntnis genommen, daß zwischen dem bisherigen Pächter und der neuen Pächterin, der *Kinotheater A.-G.* Zürich, eine Einigung zu stande gekommen ist. Nach eingehender Beratung wird mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse eine Spielbewilligung von einigen Wochen erteilt. Inzwischen sollen noch Unterlagen beschafft und geprüft werden.
2. Ein Gesuch zur Errichtung eines Aktualitäten-Theaters in Bern wird abgelehnt.
3. Es werden noch einige Geschäfte interner Natur erledigt.

Vorstands-Sitzung vom 29. Dezember 1942.

1. Der Vorstand diskutiert eingehend den ihm von der Spezialkommission unterbreiteten detaillierten *Suisa-Tarif* für Abgeltung der *Autogebühren*. Dieser Tarif wurde aufgestellt auf Grund des zwischen der Schiedskommission und den Verbänden nach langwierigen Verhandlungen zustandegekommenen Vergleichs.
2. Für die *Kinotheater A.-G.*, welche das *Scala-Theater* in Zürich übernommen hat, werden die Aufnahmebedingungen für die provisorische Mitgliedschaft festgesetzt.
3. Es wird eingehend das Problem der *unsauberen Reklame* (unlauterer Wettbewerb) behandelt.
4. Das Aufnahmegeruch von Th. Häfeli, *Schmalfilm-Kino A.-G.*, Zürich, für das Vorführen von Schmalfilmen wird abgelehnt.
5. Frau Clara Wolf, die das *Kino Iris in Wald* übernommen hat, wird die provisorische Mitgliedschaft erteilt.
6. Das neuerliche Gesuch von W. Läuchli, Zürich, für die Errichtung eines Kinotheaters in Bülach wird abermals abgelehnt.
7. Der Vorstand nimmt Kenntnis von den Bestrebungen über die Aufhebung der *Luxussteuer* für Rohfilme und Projektionsapparate. (Inzwischen ist die Mitteilung eingegangen, daß die Bemühungen von Erfolg gekrönt waren.) Wir verweisen auf den Spezialartikel in dieser Ausgabe.

Gemeinsame Bureau-Sitzung vom 12. Januar 1943.

1. *Schmalfilmfrage*. Es wird in Anwesenheit der Parteien eine Beschwerde des S.L.V. gegen 4 Mitglieder des F.V.V. behandelt wegen Verletzung von Art. 3, 8 und 9 des Interessen-

Vertrages. Dieses äußerst wichtige und beide Sparten stark tangierende Problem von prinzipieller Bedeutung ruft einer lebhaften Diskussion. Für die Weiterverfolgung der bedeutungsvollen Frage werden Richtlinien aufgestellt; auch soll in absehbarer Zeit der Interessen-Vertrag der heutigen Lage und Bedeutung des Schmalfilmwesens angepaßt werden.

2. Ein Streitfall zwischen einem Mitglied des S.L.V. und einem Mitglied des F.V.V. wird gütlich beigelegt.
3. Das Gemeinsame Bureau nimmt Kenntnis von einer Streitsache eines Kinobesitzers mit einem Verleiher, kann aber nicht intervenieren, bevor der Fall weiter abgeklärt ist.
4. Es wird das Gesuch eines Mitgliedes des S.L.V. um *Mieterschutz* im Sinne von Art. 18 des *Interessen-Vertrages* behandelt. Zwischen dem Hausbesitzer, dem bisherigen Mieter und dem künftigen Mieter wird unter Anhörung der Parteien versucht, eine Einigung zu erzielen. Da diese noch nicht erfolgen konnte, wird auf schriftlichem Wege weiterverhandelt, und wenn auch dieser fruchtlos sein sollte, wird der Fall an die Paritätische Kommission weitergezogen.
5. Eine vom Gemeinsamen Bureau gegen einen Theaterbesitzer ausgesprochene Buße wird auf begründetes Gesuch hin um Fr. 200.— ermäßigt.

Vorstands-Sitzung vom 22. Januar 1943.

1. Die Traktanden der *außerordentlichen Generalversammlung* werden vorbereitet und die Tagung festgesetzt auf *Dienstag den 16. Februar 1943, vormittags 10 Uhr*.
2. Eine Beschwerde der *Reisekinos* wird eingehend behandelt, und es soll versucht werden, raschmöglichst eine für alle Parteien tragbare Lösung dieses heute durch den Schmalfilm besonders schwierig und kompliziert gewordenen Problems zu finden.
3. Die in mehreren Zeitungen gerügte unseriöse und *unsaubere Reklame* gewisser Kinotheater wird nochmals ernsthaft diskutiert, und es sollen der nächsten Generalversammlung darüber bestimmte Vorschläge unterbreitet werden.
4. Der neue *SUISA-Tarif* gibt nochmals Anlaß zu ernster und reiflicher Diskussion, was auch an der nächsten Generalversammlung der Fall sein wird.
5. Der Vorstand nimmt davon Kenntnis, daß die *Sektion Film* die Kosten für die *Filmvorführungen*, die für *Dritte* stattfinden, zurückvergütet.
6. Ueber den Fall M., der am 18. Januar 1943 vor Verbandsgericht ausgetragen wurde, nimmt der Vorstand vom Schieds-

- richter Dr. Schwegler einen ausführlichen Bericht entgegen über den vom besagten Gericht gefällten Entscheid.
7. Es wird vom Vorstand Stellung genommen zu einem Gesuch eines Mitgliedes um Schutz vor Entzug seiner Existenz. Der Vorstand beschließt entsprechende Maßnahmen.
- Einige andere, das Kinogewerbe und die Verbände betreffende Fragen, über die noch nicht berichtet werden kann, haben den Vorstand noch stark beschäftigt. *J. L.*

Zürcher Lichtspieltheaterverband

Unter dem Vorsitz von F. Dorn (Capitol) hat der Zürcher-Verband noch vor Jahrestorschluß seine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Einige Jahre führte die Lokalorganisation der Zürcher Kinobesitzer mangels des organisatorischen Kittes ein stilles Dasein. Erst die Landesausstellung 1939 und einige intern-gewerbliche Vorfälle brachten wieder den gewünschten engen Zusammenschluß und die Wiedererstarkung. Sekretär Walter Lang legte auf die Generalversammlung einen Bericht vor, der summarisch die ganze Entwicklung von 1937 bis 1941 darlegt. Er verfehlte darin natürlich nicht, auf die ungünstigen Auswirkungen hinzuweisen, welche die mannigfachen kriegswirtschaftlichen Maßnahmen auch auf das Kinogewerbe zur Folge haben. Präsident Dorn bemerkte in seinen Eröffnungsworten, ein enger Zusammenschluß der Kinotheater auf dem großen Platz Zürich sei mehr denn je notwendig, denn nur durch gemeinsames Vorgehen könnten die gemeinsamen Interessen wirksam gewahrt werden.

Der Geschäftsbericht und die Rechnungen auf Ende 1941 fanden einstimmige Genehmigung. Der Vorstand wurde gemäß den unterbreiteten Vorschlägen neu bestellt. Mit Bedauern nahm die Versammlung vom Rücktritt F. Dorns als Präsident Kenntnis, dessen sachliche und konziliante Amtsführung allgemein anerkannt war. An dessen Stelle ist nun M. Schaupp (Orient) getreten; ihm zur Seite stehen für die neue Amtsduare 1943/44 folgende Mitglieder des Vorstandes: F. Dorn, J. Huber (bisher Rechnungs-revisor), Hs. Kaufmann, G. Schneider, O. Streicher und W. Wachtl. Ebenso einstimmig wurden Walter Lang als Sekretär und Walter Rohner als Rechnungsrevisor bestätigt und als zweiter neuer Revisor O. Hauser bezeichnet.

Aus der Zeit des Kampfes gegen die Einführung der Billettsteuer im Kanton Zürich besteht immer noch eine Darlehensschuld gegenüber verschiedenen Mitgliedstheatern, für die vorsorglicherweise ein Spezialfonds geöffnet worden ist, der heute 6300 Fr. aufweist. Es wurde ohne weitere Diskussion beschlossen, für einmal die größeren Posten zu 50 Prozent, die kleinen zu 100 Prozent zurückzuzahlen, was zusammen 4550 Fr. oder etwas mehr als die Hälfte der Restschuld ausmacht.

Eine lebhafte Aussprache entwickelte sich nach Abwicklung der statutarischen Geschäfte über die Autorengebühren. Die Versammlung wurde vom Präsidenten und dann namentlich vom Rechtskonsulenten Dr. Duttweiler gründlich aufgeklärt. Die Abneigung gegen diese Gebühren, deren Auflage von den Kinotheatern als drückende Belastung empfunden wird, wurde ins grelle Licht gerückt. Dann wurde aber auch in kritischen Meinungsäußerungen der Mißstimmung über den für das Kinogewerbe abgeschlossenen Tarif-Vergleich Ausdruck gegeben. Die nächste Generalversammlung der schweizerischen Organisation wird damit vor vollendete Tatsachen gestellt und nur noch von dem Vergleich des Vorstandes mit der SUISA Kenntnis nehmen können. Ernstlich wurde das Begehr erwogen, es sei ein neuer Vorstoß in parlamentarischer Richtung zu wagen, um doch noch dem Sinn und Geist des Bundesgesetzes über die Verwertung der Urheberrechte, wie er seinerzeit im Parlament zur Geltung kam, Recht zu verschaffen.

Zu einer Diskussion führte ferner die behördlich getroffene Regelung der Schließung der Theater an drei Tagen in der Weihnachtswoche, wofür eine gewisse Kompensation der Neujahrswoche verlangt wurde. — Das von der Verbandskasse offerierte gemeinsame Mittagessen vereinigte die Teilnehmer für einige Stunden zu geselligem Beisammensein und privater kollegialer Aussprache.

uk.

Verband Schweizerischer Filmproduzenten (VSF)

Filmproduktionsgewerbe und Warenumsatzsteuer.

Die Eidg. Steuerverwaltung, Sektion für Warenumsatz-, Luxus- und Ausgleichssteuern, hat uns mit Schreiben vom 21. Dezember 1942 in Beantwortung unserer schriftlichen und mündlichen Dé-marchen folgenden Bescheid erteilt:

«Wir kommen zurück auf Ihre Eingabe vom 22. Oktober, sowie auf die inzwischen stattgefundenen telephonische Unterredung zwischen Ihrem Herrn Dr. Meyer und unserem Herrn Dr. Wachter. Nach eingehender Prüfung der Sachlage sind wir auf Grund der uns geschilderten Verhältnisse, wie sie namentlich in unserem Schreiben vom 30. Juni 1942, Ziff. 2, lit. b in Bezug auf die Großfilme sowie in Ihrem Schreiben vom 22. Oktober hinsichtlich der Auftragsfilme kurz zusammengefaßt worden sind, damit einverstanden. Wir begründen unsere Stellungnahme hinsichtlich lit. a damit, daß es sich im inländischen Filmgewerbe in den aller-seltensten Fällen um eine Lieferung im Sinne von Art. 15, Abs. 1 WUB handelt. Dagegen betonen wir ausdrücklich, daß die in Verleih gegebenen Filme nach Art. 17 WUB als Ware gelten, auch wenn man berücksichtigt, daß das BG das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst vom 7. Dezember 1922 den Film diesen gleichstellt.

Handelt es sich bei den Filmen in der Regel um Waren, die nicht veräußert, sondern nur ausgeliehen werden, so geht ihnen auch die für die Besteuerung nach dem Lagersteuerbeschuß notwendige Qualifikation als «Handelsware» ab.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß dieses Zugeständnis erfolgt, um einerseits eine steuerliche Schlechterstellung des inländischen Filmes gegenüber dem importierten zu vermeiden, andererseits um auch steuerliche Ungleichheiten im inländischen Filmgewerbe selbst (Großfilm und Auftragsfilm) zu verhüten. Diese Regelung gilt im übrigen bis auf weiteres; wir behalten uns demnach vor, nötigenfalls darauf zurückzukommen. Sie gilt im fernerem nur für die dem Verband schweizerischer Filmproduzenten sowie dem Film-Verleiher-Verband in der Schweiz angeschlossenen Mitglieder; für dissidente Filmproduzenten oder -Verleiher behalten wir uns nötigenfalls (je nach den Verhältnissen) eine Sonderregelung vor.»

*

Daraus ergibt sich für die Frage, in welcher Weise die Filmproduzenten durch die Warenumsatzsteuer erfaßt werden, folgendes:

1./ Die Produzenten von Spiel- und Auftragsfilmen müssen sich *nicht* als Grossisten im Sinne von Art. 8/9 WUB im Grossistenregister registrieren lassen. Sie sind daher im Sinne des WUB *nicht* steuerpflichtig und müssen mit der Eidg. Steuerverwaltung *nicht* abrechnen.

2./ Die Tatsache, daß die Produzenten von Spiel- und Auftragsfilmen nicht Grossisten sind, besagt aber nicht, daß sie durch die Warenumsatzsteuer in keiner Weise — auch nicht auf indirektem — Wege belastet werden. Vielmehr kann natürlich der Lieferant, der einem Produzenten Waren für die Herstellung eines Filmes liefert (z. B. Rohfilm), dem Produzenten die Warenumsatzsteuer verrechnen.

3./ Der Filmproduzent ist grundsätzlich berechtigt, die von ihm bezahlten Warenumsatzsteuerbeträge auf seinen Auftraggeber zu überwälzen. Maßgebend ist Art. 29 WUB, wonach die Überwälzung der privatrechtlichen Vereinbarung vorbehalten bleibt. Es empfiehlt sich, bei der Stellung von Offerten und bei Vertragsabschluß auf die Berechnung der Warenumsatzsteuer ausdrücklich hinzuweisen.

Wenn der Filmproduzent die von ihm bezahlten Warenumsatzsteuerbeträge auf seinen Auftraggeber überwälzen kann und überwälzen will, so ist hiefür die Verfügung Nr. 578 A/42 der Preis-kontrollstelle des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes betr. Ueber-